

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7184

**HERRN
STEFAN WEBER
VORSITZENDER DES FINANZAUSSCHUSSES
DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGES**

KIEL, 22.02.2022

STELLUNGNAHME DER

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND TECHNOLOGIETRANSFER SCHLESWIG-HOLSTEIN GMBH (WTSH)

ZUM

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und
des Landesverwaltungsgesetzes**

[DRUCKSACHE 19/3427](#)

Die WTSH nimmt zur vorgenannten Drucksache wie folgt Stellung:

Die WTSH begrüßt die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes im § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c) enthaltene Ausnahmeregelung für Förderaktivitäten, die von der WTSH erbracht werden.

Dabei handelt es sich um die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer sowie der Außenwirtschaft.

In der Gesetzesbegründung wird ergänzend aufgeführt, was unter „Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer“ zu verstehen ist. Auf Seite 24 heißt es zu den Erläuterungen des § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c) wie folgt:

Unter Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer ist die Förderung der Entwicklung neuartiger Produkte und Verfahren zu verstehen, sowie deren Verbreitung. Dies umfasst auch die Erforschung von Innovationen und Technologien.

Die WTSH weist darauf hin, dass nach allgemeinem Verständnis der Oberbegriff Innovationen neben der Forschung und Entwicklung ebenfalls Innovationstreiber wie den digitalen Wandel beinhaltet. Die Digitalisierung in der Wirtschaft ist enorm wichtig und entscheidend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Kleine und mittlere Betriebe stehen vor der Herausforderung, ihre bestehenden Prozesse, Abläufe, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen regelmäßig zu hinterfragen und grundlegend zu verändern oder disruptiv neu zu gestalten. Die Digitalisierung führt regelmäßig zu Prozessinnovationen in Industrie und Wirtschaft.

Zur Klarstellung sollte deshalb der Begriff Digitalisierung innerhalb der Definition von Innovationen, Technologie und Technologietransfer im Rahmen der Gesetzesbegründung enthalten sein.